



Checkliste für die Planung

Das sollten Sie frühzeitig bedenken:

- Bäume mit ihren vielfachen Qualitäten in den Entwurf integrieren und dabei ihre spezifischen Standortansprüche berücksichtigen (Platzbedarf, Licht, Boden).
- Baumstandorte verbessern: z.B. Versiegelung entfernen, Belüftung der Wurzeln und Bewässerung optimieren. Maßnahmen im Detail mit den Fachleuten des Baurechtsamtes abstimmen!
- Erforderlichen Raum für notwendige Infrastruktur rechtzeitig planen
- Erschließungswege, Zufahrten, Terrassen, Parkplätze außerhalb des Baumsicherheitsraumes anordnen
- Raum für Feuerwehzufahrten unter Freilassung des Baumsicherheitsraumes reservieren
- Ausreichende Abstände zu Bäumen hinsichtlich Beschattung, Laubfall und peitschenden Ästen berücksichtigen
- Nutzung von Gebäuden und Freiraum auf die Beschattung durch Bäume abstimmen – ein kühlender Effekt kann für bestimmte Räume von Vorteil sein
- Extremsituationen verhindern, die Bewohner bzw. Nutzer dazu veranlassen könnten, die Fällung eines Baumes zu beantragen



Mitgeplant: Die Linde bleibt, das Gebäude passt sich an



Checkliste Baumsicherheitsraum

Das ist im Zuge der Baumaßnahmen NICHT erlaubt:

- Bodenauftrag oder Bodenabtrag (Vermeidung geringster Niveauveränderungen!)
- Befahren mit Fahrzeugen
- Abstellen und Parken von Fahrzeugen
- Lagerung von Materialien, Abfällen, Aushub, Containern und Behältern aller Art
- Eintrag pflanzenschädigender Stoffe (auch im weiteren Umfeld des Baumes)
- Versiegelung und Verdichtung von Flächen
- Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (z.B. durch Pumpen)
- Verlegung von Kabeln und Leitungen, Anbringung von Oberleitungen
- Beschädigung oder unsachgemäßer Rückschnitt von Ästen oder Kronenteilen
- Verletzungen der Baumrinde



Verboten: Lagerung von Materialien, Bodenabtrag

Kontakt & Information

MA 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7

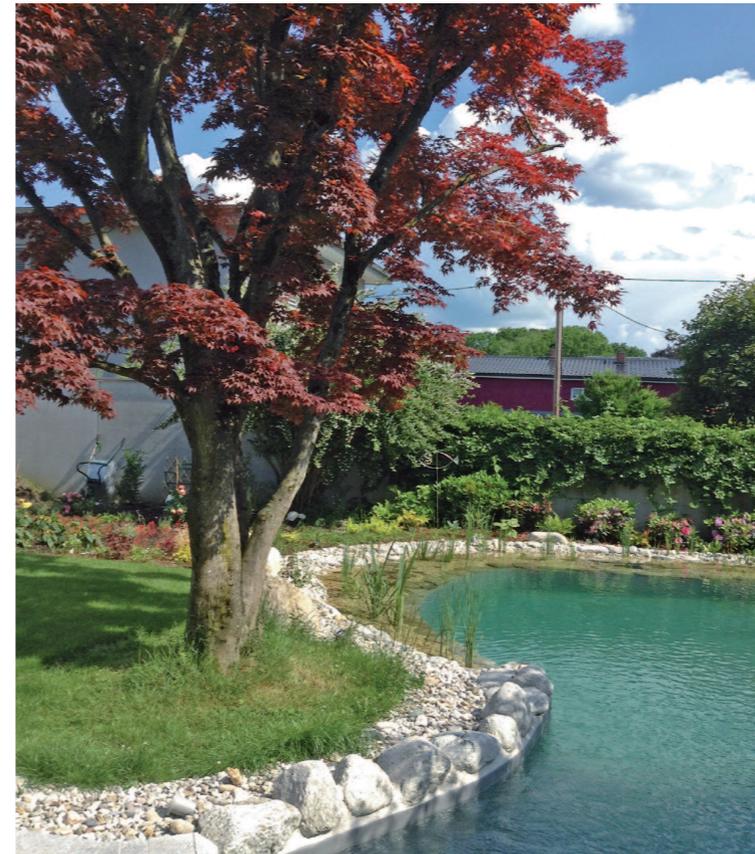
Die Fachleute für Baumschutz beraten und informieren Sie gerne.

Wolfgang Maidorfer, Tel. 8072-3339

wolfgang.maidorfer@stadt-salzburg.at

Matthias Rittmann, Tel. 8072-3348

matthias.rittman@stadt-salzburg.at



Der rote Ahorn ist rund 25 Jahre alt, der neue Schwimmteich erhielt charmanten Schwung durch vorausschauende Planung unter Berücksichtigung des Baumsicherheitsraumes.



Salzburger Baumschutzverordnung 1992 im Überblick

→ www.stadt-salzburg.at

Vorrang für Bäume in der Stadt

Die enge Verzahnung zwischen Stadt- und Naturraum ist das wesentliche Identitätsmerkmal der Stadt Salzburg.

Mit einem Anteil von fast 60 Prozent kommt „das Grün“ in der Stadt in unterschiedlicher Größe, Qualität und Funktion vor – und sorgt für hohe Lebensqualität und Attraktivität. Die Stadtwälder und rund 35.000 Bäume spielen dabei eine zentrale Rolle. Seit 1992 werden sie von der Salzburger Baumschutzverordnung in Verbindung mit dem Salzburger Naturschutzgesetz von 1999 geschützt.

Grundsätzlich gilt: Der Erhalt eines schützenswerten Baumbestandes hat Vorrang gegenüber einer Ersatzpflanzung!

Der Baumbestand in der Stadt hat zahlreiche positive Effekte, die es zu fördern und zu entwickeln gilt, wie zum Beispiel:

- gestalterische Aspekte sowie die Erhaltung des charakteristischen Landschafts- und Straßenbildes
- wichtige klimatische Funktion, die sich sowohl kleinteilig als auch gesamtstädtisch auswirkt
- unersetzbarer Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Grundlage für Artenvielfalt und Diversität

Bäume und Baustellen

Wenn auf einem Grundstück mit Bestandsbäumen gebaut werden soll, müssen bereits im Rahmen der Bauvoranfrage und des Bauverfahrens folgende Punkte geklärt bzw. umgesetzt werden:

- **Vermessung Baumstandort und Krone**
Geschützte Bäume werden ermittelt. Die genaue Lage (Stamm) und der Kronenaußenrand der schützenswerten Bäume werden vom Bauwerber vermessen und im Lageplan (Geometerplan) eingezeichnet.
- **Festlegung Baumsicherheitsraum**
Unter Berücksichtigung der Größe, Vitalität und Entwicklung des Baumes legt das Baurechtsamt einen Baumsicherheitsraum fest, der jedenfalls den gesamten Wurzelraum umfasst. In der Regel wird zur Kronenprojektion ein Bereich von 1,5 Meter Breite addiert. In Einzelfällen kann der Sicherheitsraum größer ausfallen, oder bei Einsatz von speziellen Schutzmaßnahmen (z.B. Wurzelvorhang) geringfügig kleiner bemessen sein.
- **Baustelleneinrichtung auf Bestandsbäume abstimmen**
Maßnahmen zum Schutz der Stämme und Kronen in Abstimmung mit dem Baurechtsamt vorsehen und für die Abgrenzung des Baumsicherheitsraumes sorgen – vorzugsweise mit einem feststehenden, mindestens 2 Meter hohen

Lattenzaun (flexible Elemente sind ungeeignet). Baukräne, Baucontainer, Baustraßen und sonstige Baustelleneinrichtungen müssen baumschonend platziert werden.

- **Abstimmung Baumschutzmaßnahmen**
Eingriffe im Baumsicherheitsraum müssen im Detail mit dem Baurechtsamt abgestimmt werden. Mit den Baumschutz-Arbeiten muss eine befugte Fachfirma beauftragt werden. Die konkrete Vorgehensweise wird von „ÖNORM L 1121 – Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bestimmt.
- **Baumpflanzungen auf Tiefgaragendecken**
Die Begrünung von Tiefgaragendecken wird grundsätzlich befürwortet, obwohl sie nicht Gegenstand der Baumschutzverordnung ist. Für die Pflanzung von Bäumen ist allerdings eine minimale Überdeckung von einem Meter ab Oberkante Tiefgarage bis zum Geländeniveau vorzusehen.
- **Ersatzpflanzungen: Zeitpunkt für Fällung und Baumschnitt**
Falls schützenswerte Bäume gefällt werden müssen, sind gemäß der Salzburger Baumschutzverordnung 1992 entsprechende Ersatzpflanzungen vorgeschrieben. Bei Fällung und Baumschnitt ist zu berücksichtigen, dass dabei gemäß § 32 (2) Salzburger Naturschutzgesetz 1999 die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen. In diesem Sinn ist eine Beunruhigung geschützter Vögel im Zeitraum von 1. März bis 15. August hintanzuhalten.



Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit, Schnitt durch Experten: Die Weide dankt es mit üppiger Krone.

Gut zu wissen

Diese Bäume sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich durch die Salzburger Baumschutzverordnung geschützt:

- Gemeine Eibe mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm
- Bäume der Gattung Fichte, Weide, Pappel und Lärche mit Stammumfang von mind. 120 cm
- Alle übrigen Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm; dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, an dieser Stelle gemessen.
- Alle Ersatzpflanzungen

Die Salzburger Baumschutzverordnung 1992 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 im Volltext finden Sie auf www.stadt-salzburg.at



Pappel (*Populus*)



Gemeine Eibe (*Taxus baccata*)



Lärche (*Larix*)



Weide (*Salix*)



Fichte (*Picea*)